

2368 022 3

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: BGB § 854; UmstG § 18 Abs 1 Ziff 2.

Allg.Bedingungen für die Holzverkäufe aus bayer.
Staatswäldungen.

Rechtssatz: 1.) Beim Verkauf von Holz im Walde geht der Besitz
nicht schon mit der blossen Überweisung des Holzes,
sondern erst mit der hinzutretenden Abfuhrerlaub-
nis auf den Käufer über.

2.) Die Verbindlichkeit des Verkäufers im Sinne des
§ 18 Abs 1 Ziff 2 UmstG ist auch dann als bewirkt
anzusehen, wenn vor dem Währungsstichtag die Ab-
fuhrerlaubnis in anderer Weise als durch Aushän-
digung des in den Allgemeinen Verkaufsbedingungen
vorgesehenen Holzabgabebescheines erteilt ist.

Aktenzeichen: II ZR 281/51

Urteil des BGH vom 9. Juli 1952 OLG München

Entscheidungsammlung des Senats

II ZR 281/51

Verkündet am
9. Juli 1952
Hirth, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der T [REDACTED] - U [REDACTED], W [REDACTED] Gesellschaft
m.b.H. in M [REDACTED],

Klägerin, Widerbeklagten und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

g e g e n

den Freistaat Bayern, gesetzlich vertreten durch die
Oberfinanzdirektion in München, Zweigstelle München,

Beklagten, Widerkläger und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 2. Juli 1952 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundes-
richter Dr. Drost, Dr. Fischer, Dr. Kuhn und Artl

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des I. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Mün-
chen, an Verkündungs Statt zugestellt je am
8. August 1951, aufgehoben.

- 2 -

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Landgerichts in München, schriftlich mitgeteilt je am 4. . Oktober 1950 - 9 O 243/49 - zu II und IV des Urteilstenors abgeändert:

Die Widerklage auf Feststellung wird auch hinsichtlich des mit der Klage noch nicht geltend gemachten Betrages von 19.305,03 DM abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Durch mündlichen Kaufvertrag kaufte die Firma A. [REDACTED] Zellstoffwerke A.G. in R. [REDACTED] am 7. Mai 1948 von dem Beklagten, der hierbei durch das Staatliche Forstamt Mauth-West in Niederbayern vertreten wurde, 1.316 rm Fichtenfaserholz zum Mittelpreis. Am gleichen und am folgenden Tage fand die sog. "Überweisung" des Holzes statt, wobei das für die Käuferin bestimmte Holz mit dem Firmenhammer angeschlagen wurde. Gleichzeitig erteilte das Forstamt der Käuferin eine Genehmigung zum Abfahren des Holzes. Die Käuferin hat bis zum Währungsstichtag 300 rm abgefahren.

Der üblicherweise auszustellende schriftliche Kaufvertrag wurde mit Datum vom 12. Juni 1948 unterschrieben und der Käuferin Ende Juni 1948 übersandt. Darin ist der Lieferpreis von 38.283,59 RM zahlbar bis zum 3. Juli 1948 in Rechnung gestellt, nämlich 25.554,65 RM Kaufpreis, 2.451,94 RM Zuschlag für Rindenverlust, 2.531 RM Entrindungs- und 7.746 RM Rückerkosten. Die Käuferin zahlte Anfang Juli 1948 den Betrag in DM umgestellt mit 3.828,36 DM an das Regierungsforstamt in Regensburg. Dieses bestätigte unter dem 12. Juli 1948 den Eingang der Zahlung und forderte am 23. Juli 1948 DM 4,50 als Verzugszinsen nach, welche die Klägerin alsbald überwies. Im August 1948 verlangte das Regierungsforstamt in Regensburg jedoch Umstellung im Verhältnis 1 : 1 und forderte die Nachzahlung eines Betrages von DM 34.455,23 sowie mit Schreiben vom

17. September 1948 weitere DM 395,30 als Verzugszinsen wegen verspäteter Zahlung des restlichen Kaufpreises. Die Käuferin bezahlte beide Beträge unter Vorbehalt der Rückforderung. Sie trat später diesen Rückforderungsanspruch an die Klägerin ab, die im vorliegenden Rechtsstreit Zahlung eines Teilbetrages von 2.100 DM, nämlich die nachgeforderten Verzugszinsen mit 395,30 DM und als Teil der Kaufpreiszahlung 1.704,70 DM nebst Zinsen verlangt hat. Der Beklagte beantragte die Abweisung der Klage und widerklagend festzustellen, dass der Klägerin auch der weitere mit der Klage noch nicht geltend gemachte Betrag von 32.750,53 DM nicht zustehe.

Der Streit der Parteien geht in erster Linie darum, ob die Staatliche Forstverwaltung die gesamte von ihr geschuldete Leistung schon vor der Währungsreform erbracht hat. Die Klägerin macht geltend, die Holzüberweisung, jedenfalls aber die Gestattung der Abfuhr stelle die Übergabe und die bedingte Übereignung des verkauften Holzes dar und sei daher als Bewirkung der Leistung i.S. des § 18 Abs I Ziff 2 UmstG anzusehen. Der Beklagte müsse sich die Abwertung im Verhältnis 10:1 auch deshalb gefallen lassen, weil er die Ausfertigung und Übermittlung des schriftlichen Kaufvertrages schuldhaft verzögert und dadurch eine Bezahlung des Kaufpreises vor der Währungsreform verhindert habe. Es sei Bezahlung innerhalb von 3 Wochen vereinbart gewesen und die Ausfertigung der Unterlagen hierfür für die nächsten Tage ausdrücklich zugesagt worden. Eine Zahlung vor der Währungsreform

sei deshalb nicht möglich gewesen, weil die Zahlungsstelle, die Regierungshauptkasse in Regensburg, ohne Hebeliste Zahlungen nicht entgegengenommen habe. Entgegen aller Gepflogenheit habe das Forstamt trotz ständigen Drängens die Übermittlung des schriftlichen Kaufvertrages immer wieder verzögert. Ausserdem habe das Forstamt den Eingang des Betrages verbehaltlos bestätigt und unter dem 23. Juli 1948 Verzugszinsen unter Zugrundelegung des auf 10:1 umgestellten Betrages nachgefordert. Der Beklagte habe daher den Anspruch auf Umstellung im Verhältnis 1:1 verwirkt.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben und auf die Widerklage festgestellt, dass der Klägerin von dem mit der Klage nicht geltend gemachten Betrag (34.455,23 DM - 1.714,17 DM = 32.750,53 DM) ein Betrag von 19.305,03 DM nicht zustehe. Hinsichtlich des restlichen Differenzbetrages von 13.445,50 DM wies das Landgericht die Widerklage ab und legte von den Verfahrenskosten 5/9 der Klägerin und 4/9 dem Beklagten auf. Das Landgericht hat den Kaufpreis für die vor dem Währungsstichtag abgefahrenen rm einschliesslich des hierauf entfallenden Ersatzes für Rindenverlust sowie auch die zum Selbstkostenpreis errechneten Entrindungs- und Rückerkosten im Verhältnis 10:1, den Kaufpreis für die nach der Währungsreform abgefahrenen 1.016 rm einschliesslich des Zuschlages für Rindenverlust dagegen im Verhältnis 1:1

umgestellt und nach dieser Berechnung eine Gesamtschuld der Käuferin in Höhe von 23.133,39 DM sowie einen Rückforderungsanspruch in Höhe von 15.150,20 DM berechnet, wovon 1.704,70 DM mit der Klage gefordert sind und 13.445,50 DM durch Abweisung der Widerklage der Klägerin zuerkannt sind.

Gegen dieses Urteil hat lediglich die Klägerin Berufung eingelegt mit dem Antrag, die Widerklage auch hinsichtlich des Betrages von 19.305,03 DM abzuweisen. Die Berufung blieb ohne Erfolg. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet, verfolgt die Klägerin ihren Antrag auf Abweisung der Widerklage weiter.

Entscheidungsgründe:

Gegenstand des Rechtsstreits ist nunmehr lediglich noch die von der Berufungsinstanz gebilligte Auffassung des Landgerichts, dass der Klägerin ein mit der Klage noch nicht geltend gemachter Betrag von DM 19.305,03 nicht zustehe. Die Entscheidung hierüber hängt davon ab, ob die Rechtsvorgängerin der Klägerin für die erst nach dem Währungsstichtag abgefahrenen 1.016 rm Fichtenfaserholz den in R-Mark vereinbarten Kaufpreis im gleichen Betrag oder nur im Verhältnis 10:1 in D-Mark schuldet und ob der nachgeforderte, von der Käuferin unter Vorbehalt gezahlte, D-Mark-Betrag auch insoweit nicht beansprucht werden konnte.

Unstreitig ist der Kaufvertrag mündlich am 7. Mai 1948 abgeschlossen worden. Die "Überweisung" des Holzes erfolgte am gleichen und am folgenden Tag, wobei das der Käuferin überwiesene Holz durch Anschlag mit ihrem Firmennamen kenntlich gemacht wurde. Dem Kaufvertrag, der später schriftlich ausgefertigt und der Käuferin erst nach dem Währungsstichtag übersandt wurde, liegen die Allgemeinen Bedingungen für die Holzverkäufe aus bayerischen Staatswäldungen vom 13. Oktober 1927 (AB) zugrunde. Wie das Berufungsgericht feststellt, hat der Forstmeister die Abfuhr des Holzes ohne Aushändigung eines Holzabgabescheines vor Erlegung des Lieferpreises gestattet, so dass mit der Abfuhr bereits vor dem Währungsstichtag begonnen worden ist. Nach den Allgemeinen Bedingungen wird das Holz, soweit nichts anderes vereinbart ist, an den Käufer so übergeben und von diesem übernommen, wie es im Walde (Hiebsort oder Ganterplatz) liegt und von dem Forstamt aufbereitet, sortiert und klassifiziert wurde (§ 3 Abs I Satz 1). Die Lieferung erfolgt nach § 5 Abs II durch die Überweisung und die Aushändigung des Holzabgabescheins. Mit dem Zeitpunkt, in welchem das Holz überwiesen ist, geht die Gefahr des Verlustes, des Untergangs und der Wertminderung des verkauften Holzes auf den Käufer über, nicht aber das Eigentum (§ 6 Abs III). Dieses geht mit der Aushändigung des Holzabgabescheins an den Käufer über, inwieweit nicht in besonderen Fällen das Forstamt sich das Eigentumsrecht bis zur Bezahlung des vollen Kaufpreises vorbehalten hat (§ 7 Abs IV Satz 1). Die Abfuhr des Holzes und sonstige Eigentumshandlungen dürfen erst nach Aushändigung des Holz-

abgabescheins erfolgen (§ 7 Abs IV). Der Holzabgabeschein wird dem Käufer ausgehändigt oder zugestellt, wenn der Käufer Zahlung geleistet oder die Bedingungen des § 11 (Sicherheitsleistung, Anerkennung der Zahlungsfähigkeit ohne Sicherheitsleistung, Anzahlung) erfüllt hat und hierfür auf Verlangen Nachweis erbringt. Das Berufungsgericht folgert aus der Bestimmung, die die Berechtigung zur Holzabfuhr an die Aushändigung des Holzabgabescheins knüpft, dass die Forstverwaltung durch die blosser "Überweisung" des Holzes keinesfalls die Verfügungsgewalt daran aufgeben wolle und dass hiernach ein Besitzübergang auf Grund blosser Einigung gemäss § 854 Abs 2 BGB nicht erfolgt sei. Es ist der Auffassung, dass die Gestattung der Holzabfuhr durch den Forstmeister ein jederzeit widerrufliches besonderes Entgegenkommen darstelle, das für den Besitzübergang nach § 854 Abs 2 BGB ohne rechtliche Bedeutung sei.

Die Revision rügt in erster Linie, das Berufungsgericht habe den Begriff der Überweisung des Holzes und den Überweisungsvorgang falsch ausgelegt und darin nicht die Übergabe des Holzes, die bedingte Eigentumsübertragung und damit die Bewirkung der Leistung im Sinne des § 18 Abs I Ziff 2 UG erblickt. Es habe auch die Erteilung der Abfuhrerlaubnis falsch ausgelegt und der in den AB vorgesehenen Aushändigung des Holzabgabescheins, den die Käuferin überhaupt nicht erhalten habe, eine unzutreffende Bedeutung für den vorliegenden Fall beigemessen.

3

Nach § 18 Abs I Ziff 2 UmstG sind Verbindlichkeiten aus Kaufverträgen abweichend von der Regel des § 16 Abs I UmstG im Verhältnis 1:1 auf DM umzustellen, "wenn und soweit die Gegenleistung vor dem 21. Juni 1948 noch nicht bewirkt war". Es kommt daher darauf an, ob die Staatsforstverwaltung die ihr obliegende Sachleistung vor dem Währungsstichtag bewirkt hat. Das Berufungsgericht meint, dass hierfür die Übergabe der Kaufsache im Sinne des § 433 Abs 1 BGB erforderlich sei.

Nach dieser Vorschrift ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Daraus ist jedoch nicht zu folgern, dass der für § 18 Abs I Ziff 2 massgebende Vorgang darin bestehen müsse, dass dem Käufer auch das Eigentum an der Kaufsache verschafft werde. Es kommt vielmehr auf die Gestaltung des Vertragsverhältnisses im Einzelfall an, ob bei einem Kaufvertrag die geschuldete Leistung des Verkäufers an den Käufer im Sinne des § 18 Abs I Ziff 2 als bewirkt anzusehen ist. Hierzu gehört beim Verkauf von Holz im Walde eine Einigung über den Besitzübergang, die diesen herbeiführt.

Der Revision kann nicht darin beigelegt werden, dass im Regelfall schon in der blossen Überweisung des Holzes eine Übergabe an den Käufer im Sinne des § 433 BGB und Besitzübergang nach § 854 Abs 2 BGB liege. Diese rechtliche Beurteilung der "Überweisung" ist nicht schon deshalb geboten, weil es im § 3 der AB heisst, dass das Holz an den Käufer so übergeben wird, wie es im Walde liegt. Die Verwendung des Wortes "übergeben" in diesem Zusammenhang be-

sagt noch nichts darüber, in welchem Vorgang der Besitzübergang liegt. Nach § 854 Abs 2 BGB genügt die Einigung (des bisherigen Besitzers und des Erwerbers) zum Erwerbe des Besitzes, wenn der Erwerber in der Lage ist, die Gewalt über die Sache auszuüben. Das Berufungsgericht entnimmt den AB, dass auf Seiten des Verkäufers bei der Überweisung der Wille gefehlt habe, in diesem Zeitpunkt die tatsächliche Sachherrschaft völlig aufzugeben; da der Käufer erst nach Aushändigung des Holzabgabebescheins berechtigt sei, das Holz abzufahren. Dieser Auslegung ist insoweit zuzustimmen, als die fehlende Berechtigung zur Holzabfuhr der Annahme entgegensteht, dass der Waldbesitzer sich schon vorher der Herrschaftsgewalt über das Holz im Forst habe begeben wollen. Die Revision beanstandet deshalb vergeblich die Ausführungen des Berufungsgerichts über die Bedeutung der Überweisung. Ob es sich hierbei um eine Spezifizierung einer Gattungsschuld im Sinne des § 243 Abs 2 BGB handelt, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls hat die Überweisung die Bedeutung, dem Käufer gegenüber festzustellen, dass das verkaufte Holz im Zeitpunkt des Gefahrüberganges an Ort und Stelle vorhanden ist. An sie ist nach § 6 Abs III AB der Übergang -- der Gefahr des Unterganges, des sonstigen Verlustes und der Wertminderung geknüpft. Sie ist auch von Bedeutung für die Zulässigkeit von Beanstandungen wegen Irrtums über Holzarten, Maße und Menge (§ 8 AB) sowie für die Erfüllung der Lieferungspflichten des Verkäufers im Sinne des § 5 Abs II AB. Dagegen bedeutet sie nicht den Ausdruck des Willens der Forstverwaltung, die Herrschaft über das Holz aufzugeben.

Der Revision kann nicht zugegeben werden, dass der Beklagte ein prozessuales Geständnis dahin abgelegt habe, dass das Holz bei der Währungsreform übergeben gewesen sei. Es ist zwar richtig, dass der Prozessbevollmächtigte des Beklagten im Schriftsatz vom 23. Januar 1950 erklärt hat: "Gemäss § 5 Abs II der Allgemeinen Bedingungen erfolgte die Besitzübertragung durch Überweisung". Er hat diese Ausführung in dem Schriftsatz vom 27. Februar 1950 berichtigt und erklärt, dass die Besitzübertragung zusammen mit der Eigentumsübertragung erst mit der Aushändigung des Holzabgabebescheins erfolge, und sich hierfür auf die Entscheidung des OLG Celle in DRZ 1950 Seite 40 berufen. Entgegen der Auffassung der Revision handelt es sich bei der berichtigten Ausführung nicht um eine Tatsachenerklärung, die den Beklagten gemäss §§ 85, 288 ZPO binden würde, sondern, wie die Bezugnahme auf die AB erkennen lässt, um eine rechtliche, der Berichtigung zugängliche Auslegung der angezogenen Bestimmung des § 5 Abs II dahin, dass die blosse Überweisung die Besitzübertragung enthalte.

Unbegründet ist auch die im Rahmen des § 286 ZPO vorgetragene Rüge, das Berufungsgericht habe dem Beweis-antrag vom 10. März 1951 nicht entsprochen, mit dem Sachverständigenbeweis dafür angeboten worden sei, dass in der bayerischen Holzwirtschaft in der Überweisung des Holzes durch die Forstämter immer die Verschaffung der tatsächlichen Gewalt erblickt worden sei mit der Einschränkung, dass - von Ausnahmen bei solventen Firmen abgesehen - erst nach der Zahlung und Aushändigung des Holzabgabebescheines mit der Abfuhr begonnen werden durfte. Auch bei der Aus-

legung von sogenannten typischen Vertragsbedingungen kann es zwar von besonderer Bedeutung sein, welchen Sinn die Beteiligten, für die die AB bestimmt waren, einzelnen Worten oder Bestimmungen der Bedingungen beigelegt haben. Hier handelt es sich jedoch um die Beurteilung einer Rechtsfrage, nämlich um die Bedeutung der an die Aushändigung des Holzabgabebescheins geknüpften Berechtigung zur Holzabfuhr für den Inhalt der Minigung über den Besitzübergang nach § 854 Abs 2 BGB. Diese rechtliche Beurteilung hängt nicht entscheidend davon ab, welche Vorstellungen die beteiligten Fachkreise mit dem Vorgang der Überweisung verknüpft haben. Die Auffassung des Berufungsgerichts, dass ein Besitzübergang nach § 854 Abs 2 BGB durch die blosse Überweisung des Holzes nicht erfolgt sei, beruht daher auch auf keinem Verfahrensverstoss und ist rechtlich einwandfrei.

In den AB ist die Berechtigung zur Abfuhr an die Aushändigung des Holzabgabebescheins gebunden. Mit dieser geht regelmässig auch das Eigentum an dem gekauften Holz über, nur dann nicht, wenn das Forstamt sich das Eigentumsrecht bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises vorbehalten hat (§ 7 Abs IV AB). In diesem Ausnahmefall ist aber der Eigentumsvorbehalt kein Hinderungsgrund, den Besitzübergang mit der Aushändigung des Holzabgabebescheins als eingetreten anzusehen und in diesem Vorgang die Voraussetzungen der Anwendung des § 18 Abs I Ziff 2 UrstG zu finden. Die Besonderheit des hier zu entscheidenden Falles liegt also darin, dass nach der von dem Beklagten nicht bestrittenen Behauptung ein Holzabgabeschein überhaupt nicht, und zwar auch nicht nach Entrichtung des Kaufpreises ausgehändigt worden ist, sondern dass der Forstmeister die

Holzabfuhr ohne Aushändigung eines Holzabgabebescheins gestattet hat. Wie ausgeführt worden ist, führt die blosser Überweisung deshalb zum Besitzübergang, weil der Verkäufer sich vor Erlaubnis der Abfuhr nicht der Herrschaftsgewalt über das Holz entäussert hat. Die AB sehen eine Abfuhrerlaubnis ohne Aushändigung eines Holzabgabebescheins zwar nicht vor. Daraus folgt jedoch noch nicht, dass der Beklagte seine Lieferpflichten nicht auch dadurch erfüllen kann, dass er die Abfuhr des Holzes in anderer Weise als durch Aushändigung eines Holzabgabebescheins gestattet.

Das Berufungsgericht wertet die der Käuferin erteilte Erlaubnis als jederzeit widerrufliches Entgegenkommen des Forstmeisters, der dieses mit Rücksicht auf die zweifelsfreie Zahlungsfähigkeit der Käuferin für unbedenklich halten mochte. Es meint, der Forstmeister habe mangels so weit reichender behördenorganisatorischer Vertretungsmacht den Beklagten auch nicht kraft Rechtscheins insoweit vertreten können, und bezieht sich hierfür auf RGZ 162, 129 sowie OGHZ 1, 242. Die Käuferin sei sich dessen auch bewusst gewesen, da sie die Sperre der Holzabfuhr befürchtet habe, die nach ihren eigenen Vorbringen anderswo in ähnlich gelagerten Fällen verhängt worden sei. Die Staatsverwaltung habe sich lediglich hinsichtlich der vor dem Währungsstichtag abgefahrenen 300 rm mit den Verkaufsbedingungen entsprechenden Handhabung abgefunden.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, dass die Abfuhrerlaubnis widerruflich erteilt worden sei, findet in dem Vorbringen der Parteien keine Stütze und ist daher

aktenwidrig. Der Beklagte hat in der Klagebeantwortung vorge-
tragen, dass der Forstmeister die Abfuhr von 300 rm deshalb
gestattet habe, weil bei den 300 rm eine gewisse Diebstahls-
gefahr bestanden zu haben scheine. Auf den Widerspruch der
Klägerin im Schriftsatz vom 27. Februar 1950, dass die Ab-
fuhrerlaubnis sich nicht auf die 300 rm beschränkt habe und
keine Rede davon sein könne, dass die abgefahrene Holzmenge
sich in Bezug auf die Diebstahlsgefährdung irgendwie von
dem übrigen Holz unterschieden habe, hat der Beklagte die Be-
hauptung einer nur mengenmässig beschränkten Erlaubnis er-
sichtlich nicht mehr aufrecht erhalten. Deshalb hat das Be-
rufungsgericht eine solche Einschränkung auch nicht festge-
stellt. In der Berufungsinstantz hat der Beklagte im Schrift-
satz vom 17. April 1951 zugegeben, dass in den Zeiten der
allgemeinen Liquidität einzelne Amtsvorstände seriösen Firmen
die Abfuhr des Holzes vor der Bezahlung gestattet haben.
Dies sei aber gegen die Verkaufsbestimmungen und auf Risiko
und Gefahr des betreffenden Amtsvorstandes geschehen, der in
solchen Fällen für etwaige Verluste habe eintreten müssen und
gemäss § 63 Abs I der Geschäftsanweisung 1925 (FinMinBl S 79 ff)
und nach § 37 des BayerBeamtenges (DVBl 1946 S 349) zur
Haftung herangezogen worden sei. Keineswegs sei die Abfuhr-
genehmigung vor der Bezahlung die Regel gewesen. Ob das
letzttere zutrifft, nachdem der Runderlass des Reichsforst-
meisters vom 12.9.1944 betr. Änderung der Holzverkaufs- und
Zahlungsbedingungen zur Förderung der Holzabfuhr (veröffent-
licht im Reichsministerialblatt der Forstverwaltung 1944 S 154)
für die Reichs- und preussischen Staatsforsten angeordnet
hatte, dass die Abfuhr des Holzes bei Handelsholzverkäufen
grundsätzlich sofort nach Abschluss des Kaufvertrages und
ohne Rücksicht auf die Bezahlung freigegeben werde, und nachdem

der Reichsforstmeister in diesem Erlass die übrigen Landesforstverwaltungen gebeten hatte, in gleicher Weise zu verfahren, mag dahingestellt bleiben. Der Beklagte hat jedenfalls nicht substantiiert vorgetragen, dass dem Forstmeister die Vertretungsmacht gefehlt habe, die Abfuhrerlaubnis schon vor der Bezahlung zu erteilen. Diese Befugnis folgt aus § 7 der AB. Darin ist vorgesehen, dass das Forstamt sich in besonderen Fällen das Eigentumsrecht bis zur Bezahlung des vollen Kaufpreises vorbehält.

Daraus ergibt sich, dass es auch befugt sein muss, den Holzabgabeschein vor Bezahlung des vollen Kaufpreises auszuhändigen, sogar ohne sich das Eigentum ausdrücklich vorzubehalten. In einem solchen Falle stellt sich der Holzabgabeschein seinem Wesen nach nur als die Bestätigung einer vom Forstamt erteilten Befugnis dar, das Holz abzufahren. Daraus ergibt sich, dass das Entscheidende die Erteilung dieser Befugnis ist, der gegenüber die Bedeutung des Holzscheines sich auf diejenige eines die Befugnis erkennbar machenden Ausweises beschränkt. Bei Berücksichtigung dieses Umstandes kann es deshalb nicht zweifelhaft sein, dass das Forstamt berechtigt war, statt durch Aushändigung des Holzabgabescheins die Holzabfuhr in anderer Weise, insbesondere auch mündlich, zu gestatten. Inwieweit die Amtsvorstände durch innere Dienstanweisung gebunden waren, bedarf keiner weiteren Aufklärung. Für die hier interessierende Vertretungsmacht zur Erteilung einer mündlichen Abfuhrerlaubnis ist die innere Dienstanweisung deshalb rechtlich unerheblich, weil die Gestattung der Holzabfuhr zu dem Aufgabenbereich gehört, der dem Forstamt gegenüber dem Holzkäufer obliegt. Der vorliegende Fall ist mit den in den oben angeführten Entscheidungen be-

handelten anders gelagerten Fällen nicht vergleichbar.

Die danach als rechtswirksam anzusehende, nicht widerrufenlich erteilte Erlaubnis zur Abfuhr hatte zu Folge, dass die Käuferin mit Entgegennahme der Abfuhrerlaubnis den Besitz des im Walde lagernden ihr verkauften Holzes gemäss § 854 Abs II BGB erwarb. Damit hat der Beklagte aber auch die ihm obliegende Leistung i.S. des § 18 Abs I Ziff 2 UmstG vor dem Währungsstichtag bewirkt. Für den Übergang des Eigentums auf die Käuferin bedurfte es bei dieser Sachlage keiner besonderen Rechtshandlung des Beklagten, wobei dahingestellt bleiben kann, ob das Eigentum schon mit der Abfuhrerlaubnis oder erst mit der Bezahlung des Kaufpreises auf die Käuferin übergegangen ist.

Unerheblich ist, dass der schriftliche Kaufvertrag, der das Datum vom 12. Juni 1948 trägt, der Käuferin erst nach dem Währungsstichtag übersandt worden ist. Der Kaufvertrag ist unstreitig mündlich verbindlich zustande gekommen und nicht von der Ausfertigung des schriftlichen Vertrages abhängig. Nach § 18 Abs I Ziff 2 UmstG kommt es entscheidend darauf an, dass die Verbindlichkeit bewirkt ist, für die als Gegenleistung der Kaufpreis geschuldet wird, also auf die Lieferung der gekauften Ware, die hier mit dem Besitzübergang und der Gestattung der Abfuhr als bewirkt anzusehen ist. Unerheblich bleibt auch, dass der Beklagte der Käuferin einen Holzabgabeschein nicht vor dem Währungsstichtag ausgehändigt hat, da die Verpflichtung hierzu unwesentlich ist, nachdem die Holzabfuhr in anderer Weise erlaubt worden war.

Der Beklagte konnte somit die Umstellung des streitigen Kaufpreises nur im Verhältnis 10:1 fordern und ist zur Zurückzahlung auch des noch streitigen Teilbetrages verpflichtet. Damit erweist sich die Widerklage in vollem Umfange als unbegründet, so dass unter Aufhebung des Berufungsurteils in Abänderung des landgerichtlichen Urteils entsprechend erkannt werden musste.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Dr. Canter

für den beurlaubten
Bundesrichter Dr.Drost:

Dr. Canter

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Artl